

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 2

Rubrik: Am Bankschalter : das neue Erbrecht - was tun? (2)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FANGOPRESS®

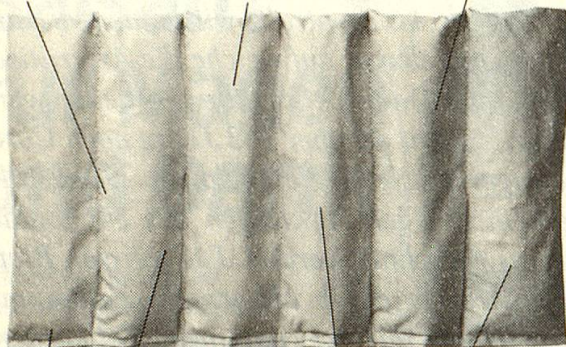
Gebrauchsfertige Fango-Kompresse

**Zum Selbermachen
für zuhause: einfach,
praktisch, sauber.**

Kompresse aus
dichtem
Baumwollstoff

5 Minuten heiss
machen genügt

Ohne Hilfe, absolut
sauber anwendbar



Hohes Wärme- und
Wasserhaltevermögen

Kein Anrühren nötig,
keine Verschmutzung
von: Kleidern, Bett-
wäsche und Gefässen

Kompresse schmiegt
sich ideal dem Körper an

Sofort gebrauchsfertig

**Die FANGOPRESS-Kompresse
kann bis 20 mal angewendet
werden. Eine Applikation kostet
also weniger als 1 Franken.**

Grösse II (560 g) 23x26 cm Fr. 16.40

Grösse III (840 g) 23x40 cm Fr. 19.80

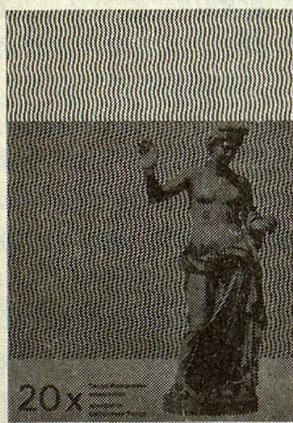
In jeder Apotheke und Drogerie erhältlich.

FANGOPRESS®

Gebrauchsfertige Fango-Kompresse Compresse Fango prête à l'emploi

FANGOPRESS®

Gebrauchsfertige Fango-Kompresse Compresse Fango prête à l'emploi



Geistlich-Pharma
6110 Wolhusen



**Das neue Ehe-
und Erbrecht –
was tun? (2)**

«Grüezi, Herr Keller. Das letzte Mal haben wir vom neuen Ehe- und Erbrecht gesprochen. Etwas beschäftigt mich immer noch. Vor einigen Jahren haben mein Mann und ich ein Testament gemacht, in dem wir alles geregelt haben, was derjenige von uns erhalten soll, der den andern überlebt und was die Kinder erhalten werden. Müssen wir jetzt das ändern, wenn 1988 das neue Recht kommt?»

«Nicht unbedingt, es sei denn, Sie hätten darin die eine oder andere Person begünstigen wollen oder Sie hätten die Absicht gehabt, Vermächtnisse an wohltätige Institutionen oder an nicht erbberechtigte Drittpersonen (z. B. Patenkinder) auszurichten. Wir kennen im Erbrecht drei wesentliche Begriffe:

Die gesetzlichen Quoten. Das sind die Anteile, welche den erbberechtigten Personen zufallen, wenn keine gültige letztwillige Verfügung vorliegt.

Die Pflichtteile. Das sind Bruchteile der gesetzlichen Quoten, die einer erbberechtigten Person in keinem Fall entzogen werden dürfen.

Die verfügbaren Quoten. Das ist die Differenz zwischen den gesetzlichen Quoten und den Pflichtteilen.

In sehr vielen Fällen steigt die verfügbare Quote mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts an. In Ihrem Fall sind im alten wie im neuen Recht der überlebende Ehegatte und die Nachkommen erbberechtigt. Im neuen Recht erhält der überlebende Ehegatte einen grösseren gesetzlichen Erbteil ($\frac{1}{2}$ gegenüber $\frac{1}{4}$ im bestehenden Recht). Davon ist aber nur die Hälfte pflichtteilgeschützt. Als Folge steigt die verfügbare Quote. In diesem Umfang können Sie allfällige testamentarische Begünstigungen erhöhen. Wenn Sie das tun möchten, müssen Sie Ihr Testament neu überdenken und gegebenenfalls neu formulieren. Für Detailfragen lassen Sie sich am besten von einem Fachmann beraten.»

Dr. E. Gwalter, SKA

Die Broschüren «Praktischer Ratgeber für Erbfall und Testament» und «Das neue Erb- und Ehegüterrecht – die wichtigsten Änderungen» sind bei jeder SKA-Filiale gratis erhältlich.